

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ried im Oberinntal

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 31. März 2026

4. Abfallgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Oberinntal vom 26.03.2026 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Ried im Oberinntal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

aa.) Private Haushalte nach der Anzahl der Personen und Jahr:

| | |
|---------------------|-------------|
| 1 Person | 38,40 Euro |
| 2 Personen | 76,80 Euro |
| 3 Personen | 115,20 Euro |
| 4 Personen | 153,60 Euro |
| 5 und mehr Personen | 191,80 Euro |

Als Stichtag der Ermittlung der Haushalte und der Personen pro Haushalt – mit Hauptwohnsitz – wird der 31. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt.

ab.) Ferienwohnsitze

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle Ferienwohnsitze dient die Anzahl der einzelnen Haushalte und wird pauschal

pro Haushalt mit 70,00 Euro

festgesetzt.

b.) Gewerbetreibende und sonstige Einrichtungen

ba.) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Nächtigungen

in Privatzimmern 0,21 Euro

in Ferienwohnung und Camping 0,27 Euro

Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist das Nächtigungsergebnis des dem Müllanfalljahr vorhergehende Kalenderjahr heranzuzuziehen.

bb.) nach der Anzahl der Sitzplätze (in Restaurant, Café und Hotel bei a la Carte)

pro Sitzplatz 5,00 Euro

bc.) Gewerbebetriebe

pro Beschäftigtem 30,60 Euro

Stichtag für die Bemessung der Gebühr ist der 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahres

(2) Die Festlegung der Mindestbehältervolumen (Mindestmengen pro Jahr) ist wie folgt:

Restmüll:

| | |
|---------------------|-------|
| 1 Person | 45 Kg |
| 2 Personen | 55 Kg |
| 3 Personen | 65 Kg |
| 4 Personen | 75 Kg |
| 5 und mehr Personen | 85 Kg |

Biomüll:

| | | |
|---------------------|----------------|------------|
| 1 Person | 3,4 ltr./Woche | 45 Kg/Jahr |
| 2 Personen | 4,2 ltr./Woche | 55 Kg/Jahr |
| 3 Personen | 4,9 ltr./Woche | 65 Kg/Jahr |
| 4 Personen | 5,7 ltr./Woche | 75 Kg/Jahr |
| 5 und mehr Personen | 6,5 ltr./Woche | 85 Kg/Jahr |

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, und Sperrmüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

| | |
|----------------------------|-----------|
| a) Restmüllgebühr pro kg | 0,45 Euro |
| b) Biomüllgebühr pro kg | 0,24 Euro |
| c.) Sperrmüllgebühr pro kg | 0,45 Euro |

§ 4

Vorschreibung

Die Grundgebühren werden im April und Oktober eines jeden Jahres, die weiteren Gebühren werden im Jänner und Juli eines jeden Jahres und die Mindestmengen werden im Jänner einmal jährlich für das vorhergehende Kalenderjahr vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeinbewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenverordnung vom 28.11.2024, kundgemacht vom 02.12.2024 bis 17.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Daniel Patscheider

